

Der Arbeitsvertrag

Nach dem so genannten „Artikelgesetz“ (EU-Recht) muss ein Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen werden.

- kann zunächst mündlich vereinbart und die Arbeit entlohnungspflichtig aufgenommen werden
- Arbeitgeber verpflichtet gemäß dem Nachweisgesetz, die wesentlichen Vertragsbedingungen innerhalb eines Monats nach Arbeitsbeginn schriftlich nachzureichen
- Vertragsinhalt frei verhandelbar
- Gelten aber Rahmenlinien und Mindestbestimmungen, die in einer Vielzahl arbeitsrechtlicher Gesetze, ggf. tarifrechtlicher Bestimmungen festgelegt sind
- Gesetzes- oder sittenwidrige Inhalte ungültig

Laut Nachweisgesetz (NachwG) müssen folgende Inhalte schriftlich fixiert werden:

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie Ende, falls eine Befristung besteht
- Den Arbeitsort oder einen Hinweis auf unterschiedliche Arbeitsorte
- Bezeichnung der Tätigkeit
- Höhe der Entlohnung
- Wöchentliche bzw. monatliche Arbeitszeit
- Jährlicher Urlaubsanspruch
- Kündigungsbedingungen
- Allgemeine Hinweise zu bestehenden Tarifvertrag

Zusätzlich:

- Lohnerhöhung
- Arbeitsbekleidung
- Reisekostenrückerstattung
- Weihnachtsgeld

Pflichten des Arbeitsgeber und –nehmers

Arbeitgeber

- Beschäftigungspflicht
- Fürsorgepflicht
- Lohnzahlungspflicht
- Zeugnis ausstellen
- Entgeltfortzahlung

Arbeitnehmer

- Arbeitspflicht
- Sorgfaltspflicht
- Treuepflicht / Schweigepflicht
- Weisungsgebundenheit

Beendigungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen

- Kündigung (einseitige Beendigung des Verhältnisses)
- Zeitablauf (befristeter Arbeitsvertrag)
- Tod
- Rente
- Aufhebungsvertrag (Arbeitgeber und –nehmer sind beide Einverstanden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses)